

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle Köln, Fätker Straße 27.
Fernsprecher 21 22 04.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Lohnabbau und Wirtschaftskrise

So wichtig der volkswirtschaftliche Grundsatz ist: Senkung der Produktionskosten und Preise führen zu erhöhtem Verbrauch, so verkehrt ist es, die Senkung der Produktionskosten nur durch Lohnabbau erreichen zu wollen. Noch falscher ist es, von der Senkung der Löhne allein eine Überwindung des Tiefstandes der Wirtschaft zu erwarten.

Gegenüber den Versuchen auf der ganzen Linie, durch Kündigung sämtlicher Tarifverträge einen schematischen Lohnabbau durchzuführen, muß immer wieder auf die Unmöglichkeit, hiermit die Wirtschaftskrise zu überwinden, verwiesen werden.

Die Bestrebungen der Reichsregierung, durch Senkung der öffentlichen Verwaltungskosten eine Entlastung der Wirtschaft herbeizuführen, die öffentlichen Finanzen in Reich, Staat und Gemeinde zu ordnen, und damit wieder das Vertrauen des In- und Auslandes zu Deutschland und seiner Wirtschaft zu festigen, verdient gewiß alle Anerkennung. Die weiteren Versuche jedoch, durch Senkung der Preise eine Belebung der Wirtschaft herbeizuführen, sind doch, wie heute bereits festgestellt werden kann, in ihren Anfängen stecken geblieben. Obgleich fast sämtliche Rohstoffpreise, insbesondere für Agrarprodukte, auf dem Weltmarkte erheblich, zum Teil unter die Vorkriegspreise, gesunken sind, hat sich der Lebenshaltungsindex von Dezember 1929 bis Dezember 1930 nur um 7,3 Prozent ermäßigt, abgesehen von den Fehlern, die bei der Berechnung gemacht werden.

Im Hinblick auf die Senkung der Nominallohne aber haben die Kosten der Lebenshaltung erhöhte Bedeutung. Die Kaufkraft der Arbeitnehmer, rund 75 Prozent der gesamten Bevölkerung, wird in erster Linie bestimmt durch die Höhe des Einkommens, des Lohnes. So lange daher die Schwächung der Kaufkraft durch Lohnabbau größer ist, wie ihre Stärkung durch Senkung der Preise, kann keine Vermehrung des Absatzes stattfinden. Mit Recht nennt daher die Soziale Praxis in ihrer letzten Nummer den Lohnabbau ein Experiment, wenn auch ein notwendiges, im Hinblick auf die Meinung in Unternehmerkreisen, die sich nun einmal auf den Lohnabbau festgebissen haben. Ob aber ein erfolgreiches? Selbst dann, wenn die Senkung der Löhne zur Verbilligung der Produktion führt, und in den Fabrikpreisen voll zum Ausdruck kommt, ist der Weg vom Produzenten zum Konsumenten, den die Gebrauchsgüter machen, viel zu lang, um im Kleinverkaufspreise voll zur Auswirkung zu kommen. Der Fabrikant, noch mehr aber der Handel, wird immer das Bestreben zeigen, die zu den alten erhöhten Löhnen hergestellten, oder zu den alten Preisen erworbenen Lagerbestände, noch zu den erhöhten Preisen abzustoßen. Mindestens wird daher für eine gewisse Zeit eine Senkung der Kaufkraft, in ihrem Gefolge eine Verminderung der Nachfrage und damit eine weitere Einschränkung der Produktion verbunden sein. Erst wenn diese Ubergangszeit überwunden, und die Preise stärker wie das Einkommen an Lohn gesunken, wäre die Vorbedingung für einen stärkeren Absatz gegeben. Tritt aber keine stärkere

Preissenkung wie die Senkung des Einkommens ein, halten sich beide günstigenfalls die Waage, bleibt der Absatz der gleiche wie vor dem Lohnabbau, nur mit dem Unterschiede, das die Wirtschaft mit der Minderproduktion und dem Minderabsatz in der Ubergangszeit belastet ist. Keine Entlastung, sondern eine weitere Belastung mit Arbeitslosigkeit, hat stattgefunden.

Gewiß ist die Lage in den einzelnen Industrien, Gewerben und Unternehmungen nicht überall gleich. Das Verhältnis zwischen Lohnhöhe, Produktionskosten, Preis, Absatzmöglichkeit und Konsumkraft ist recht verschieden. Deshalb kann das Experiment des Lohnabbaues naturgemäß ganz oder teilweise ohne Schaden für die Gesamtwirtschaft und dort gelingen, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Fehlen diese aber, und das ist bestimmt in vielen Gewerben und Industrien der Fall, muß der Lohnabbau anstatt die Krise überwinden helfen, diese noch verstärken.

Hieraus ergibt sich, wie berechtigt die Stellungnahme der Gewerkschaften ist, wenn sie sich mit allen Mitteln gegen einen schematischen Lohnabbau wehren und immer wieder auf die Gefahren der Lohnabbauhöhe für die Gesundung der Volkswirtschaft hinweisen.

Wenn schon der Lohnabbau für jene Produktion, die auf den Inlandsabsatz angewiesen ist, ein Experiment, dessen Ausgang nicht abzusehen ist, dann nicht minder für jene, die auf dem Weltmarkte Absatz suchen muß. Es gibt Leute, die lediglich in der Anpassung unserer Preise an die Weltmarktpreise eine Überwindung der Wirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit sehen. In Anbetracht dessen, daß die deutsche Volkswirtschaft sich nicht selbst genügen kann, auf den Gütertausch mit dem Auslande angewiesen ist, kann auf den Export nicht verzichtet werden. Dazu kommen die Reparationsverpflichtungen, die durch Warenlieferung zu Weltmarktpreisen erfüllt werden müssen, wenn das Vertrauen im Auslande zu Deutschland und seiner Wirtschaft gestärkt werden soll. Im Hinblick auf den Bedarf an ausländischem Kapital hat dieses Vertrauen erhöhte Bedeutung.

Dennoch sind die Aussichten, durch Steigerung des Exports die Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit zu überwinden, recht gering. Für einzelne Industrien hat der Export eine ausschlaggebende Bedeutung. Ihre Lage ist vom Weltmarkte direkt abhängig. Dieses ist aber nicht entscheidend für die gesamte Wirtschaft.

Von der gesamten deutschen Produktion gehen nur 10 bis 12 Prozent ins Ausland. 88 bis 90 Prozent müssen den Absatz im Inlande suchen. Von den 62,4 Millionen Einwohnern Deutschlands sind 32 Millionen, 51,3 Prozent, erwerbstätig, von denen — nach dem Anteil des Exports an der deutschen Produktion berechnet — 11 Prozent, 3,5 Millionen, für den Export tätig sind. Jede Steigerung des Exports um 1 Prozent würde daher 35 000 Menschen Arbeit in Deutschland geben. Der Export müßte daher verdoppelt werden, wenn die 3,5 Millionen Arbeitslose in der Exportindustrie Beschäftigung finden sollten.

Die Steigerung des Exports findet aber gegenwärtig seine sehr engen Grenzen in den 15 Millionen Arbeitslosen

der Industrieöfiker der Kulturwelt. Alle Nationen haben in der Kriegs- und Nachkriegszeit sich durch Errichtung und Vervollkommnung von Industrien unabhängig zu machen versucht. Der Weltmarkt ist verstopft. Die östlichen Agrarländer sind infolge der niedrigen Weltmarktpreise für Agrarprodukte nicht aufnahmefähig. Rußland und andere Staaten, insbesondere die neuen Südstaaten, versuchen entweder durch staatliche Handelsmonopole, oder hohe Zollmauern, sich gegen den Import von Industrieerzeugnissen möglichst zu schützen.

Der Versuch aber, in Deutschland durch Lohndruck die Gestehungskosten zu senken und damit seine Exportware unter Preis auf den Weltmarkt zu bringen, würde von den Importländern mit gleichem beantwortet werden. Wir dürfen doch nicht verkennen, daß in keinem Lande der Welt, mit Ausnahme Englands, die Gewerkschaften und die Staatsgewalt gegenüber den Unternehmern in sozialen Fragen so stark sind, wie in Deutschland. Bekanntlich aber sucht sich jeder Druck den schwächsten Widerstand, und dieser ist in den meisten Ländern bei der Entlohnung zu finden.

Abgesehen von den Versuchen der kapitalträchtigsten Länder, wie Amerika, durch weitere Rationalisierung die Gestehungskosten ebenfalls weiter zu senken, würde ein deutscher Dumping an den staatspolitischen Maßnahmen der überschwemmten Länder keine Grenzen finden.

Betrachtungen eines Betriebsratsmitgliedes zur Jahreswende

Von einem Mitgliede, das in praktischer Arbeit als Betriebsrat versucht, die ihm anvertrauten Interessen seiner Mitarbeiter zu wahren, geht uns folgende Zuschrift zu, die wir der Besonderen Beachtung der Kollegenschaft empfehlen.

Die Betriebsratswahlen des Jahres 1931 wirken schon jetzt ihre Schatten voraus. Sowohl die sozialdemokratischen Gewerkschaften, wie Kommunisten und neuerdings auch die „Nationalsozialisten“, befaßen sich schon jetzt damit, je nach der Art und Weise ihrer Agitation — die einen in der ihr nahestehenden „Öffentlichen“ und Gewerkschaftspressen, die anderen in „streng vertraulichen Rundschreiben und Zirkularen“ mit der Durchführung dieser für uns Arbeiter so sehr wichtigen Wahlen. Nimmt man die Methoden der einzelnen näher unter die Lupe, so finde ich das Treiben der „Nazis“ als das gefährlichere. Die Kommunisten können ihren Schimpf- und Verleumdungs-Lanzenaden kaum etwas Neues hinzufügen. Die Platte der „Einheitsfront mit verschiedenen Auch-Christen“ ist im Lande unter den Arbeitern schon zu sehr abgespielt. Der „Schmus“ zieht heute nicht mehr.

Erich Kuer (APD.) macht uns ein sehr wertvolles Eingekündnis. Dort heißt es u. a.: „Viele der roten Betriebsräte sind (trotz des gesetzlichen Schutzes der Betriebsratsmitglieder) auf der Straße geblieben und gemahregelt worden. Das passierte den erfahrenen Reformisten und Christen nicht mehr!“

Das heißt auf gut Deutsch für uns nichts anderes als die Erkenntnis, daß mit „Maulheldentum und Phrasendrescherei“ nur unnütze Opfer gefordert werden, der Arbeiterschaft aber in keiner Weise gedient wird. Der einzige Lachende bei der ganzen Komödie ist nur der Unternehmer. Wir brauchen uns mit unserer Arbeit nicht zu verhedden, sondern können dieselbe voll Stolz in alle Öffentlichkeit bringen.

Die „Nationalsozialisten“ haben im Vorjahre auch schon tüchtig agitiert, ohne nennenswerte Erfolge verbuchen zu können. Auf Grund ihrer „107“ wollen sie in diesem Jahre aber auch die Betriebe für sich erobern. In „streng vertraulichen Rundschreiben“ wird dargelegt, welche Bedeutung sie der Arbeit der Betriebsräte beilegen. Sie haben bereits besondere Verwaltungsabteilungen für Betriebszellen gebildet. Interessant sind die „Richtlinien“ dieser Verwaltungsabteilung, die wiederum „streng vertraulich“ sind. Um meinen Kollegen eine kleine „Kostprobe“ geben zu können, be-

Auch hier zeigt sich wiederum, wie ein schematischer Lohnabbau alles andere, nur keine Überwindung der Wirtschaftskrise sein kann. Eine Steigerung des Exports erreicht man nur möglich, wenn die deutsche Wirtschaft wieder zu jenen Mitteln greift, durch die sie ehemals sich den Weltmarkt erobert hat, durch Qualitätsarbeit. Qualitätsware aber schafft, trotz weitgehender Mechanisierung der Betriebe, nicht eine unter dem Lohndruck kümmerlich lebende, sondern nur eine gut entlohnte, arbeitsfreudige Arbeiterschaft.

Zusammenfassend muß daher gesagt werden, die Gesundung der Wirtschaft kann daher nur vom Abfluge im Inlande kommen. Vom schematischen Lohnabbau ist daher keine Besserung der Wirtschaft zu erwarten. Nur von einem stärkeren Sinken der Preise, wie der Löhne, zu Lasten des mobilen Kapitals in jeder Form, und der Eindämmung des unproduktiven Verlaufs, ist eine Gesundung der Wirtschaft zu erhoffen.

Wirkt sich die Lohnsenkung nicht in einem stärkeren Sinken der Kleinverkaufspreise aus, ist der Lohnabbau kein Mittel zur Belebung der Wirtschaft, sondern lediglich eine unsoziale Verschiebung der Einkommensverhältnisse zu Ungunsten der produktiv tätigen Menschen und zugunsten der Kapitalrente.

gehe ich mal eine Indiskretion. Zum Punkte Organisation besagen die Richtlinien u. a. folgendes: „Die Aufgabe der Funktionäre ist: 1. Feststellung der im Betriebe tätigen Parteigenossen. 2. Werbung der durch die Propaganda erfassten Arbeitskollegen. 3. Es ist nicht jeder wahllos aufzunehmen. Die Tüchtigen, die Aufrichten, die Entschlossenen gehören zu uns!“

Ueber „die Einstellung der Nationalsozialisten zu den Gewerkschaften“ heißt es folgendermaßen: „Jeder Arbeiter und Angestellter kann und soll in seiner Gewerkschaft bleiben (auch in der freien), soweit er überhaupt organisiert ist. Keine Gewerkschaft darf ihn, weil er „Nazi“ ist, herauswerfen.“

Parteilamlich heißt es dazu: Die NSDAP. sieht in den nunmehr angestrebten „Betriebszellenorganisationen die Grundlage, von der aus zu gegebener Zeit die Schaffung nationalsozialistischer Berufsgewerkschaften in Angriff genommen werden kann.“ Bis dahin soll die in unseren Verbänden statuarisch festgelegte parteipolitische Neutralität ausgenutzt werden, uns zur gegebenen Zeit ganz nach Mussolinis Vorbild in staatliche Zwangsgewerkschaften umzuwandeln. Des weiteren sollen sich diese „Auch-Gewerkschaftler“ bei uns die notwendigen Fähigkeiten sammeln, um Kenntnisse der Tarifverträge und Gesetze zu besitzen und auf allen Gebieten arbeiten zu können. Besonders auch vor den „Arbeitsgerichten“ soll der nationalsozialistische Betriebsfunktionär auftreten:

1. Wenn er selbst Betriebsrat ist.
 2. Wenn kein Betriebsrat vorhanden ist.
 3. Wenn Betriebsräte oder Gewerkschaftsbeamte die Vertretung der „Nazis“ oder „Unorganisierten“ ablehnen!
- Weiter wird in den Richtlinien verlangt: „Meldung aller freien Arbeitsstellen!“ Grundsatz:

Jeder freie Arbeitsplatz einem Nazi.

Hier winkt unseren Parteigenossen in keiner Stellung eine dankbare Aufgabe.

Auf diesem Gebiete haben sich diese Leute schon manch starkes Stück geleistet, während sie in „Sozialpolitik und Arbeitsrecht“ erst mal „die ersten Geheerjuche“ machen müssen. Als Kanalarbeiter stehe ich Tag für Tag auf der Straße und höre immer wieder die gleiche Formel, wenn ich frage: „Wie kommst denn du zu den Nazis? Ja, die haben mir Arbeit versprochen, deshalb bin ich dort. Ihr anderen helft mir ja doch nicht. Wenn wir mal am Ruder sind, wird es bestimmt anders. Ich frage weiter: „Wenn du nun enttäuscht wirst, wenn man das Versprochene doch nicht halten kann? Dann gehen wir zu „Rot Front!“ Hier ist der Punkt, auf dem die beiden Extreme sich treffen, daß gegenseitig in die Hände arbeiten. Dazwischen stehen wir, die wir auf ökonomischer Grundlage an dem kulturellen

Auffstieg aller Schaffenden unbeirrbar arbeiten. Die Betriebsratwahlen sind ein Teil dieser Arbeit und bestimmt kein nebensächlicher. Wir werden den Kampf zu führen wissen. Die alten und doch immer neuen Grundlagen der Arbeiterbewegung sind: „Opfermut, Ueberzeugungstreue und Disziplin“. Keinerlei Phrasologie, und wenn sie noch so laut gepriesen wird, kann den denkenden Arbeiter irretieren,

er gibt bei den kommenden Betriebsratswahlen nur solchen Kollegen seine Stimme, die in stiller, zäher und zielbewußter Arbeit ohne viel Geschrei seine Interessen vertreten, solchen, die sich vor ihrem Gewissen und ihrem Herrgott verantwortlich fühlen für ihr Tun, und daß sind die Kollegen-Betriebsräte der christlichen Gewerkschaften, die sich in mühevoller und zähen Ringen die Anerkennung aller Volksteile erobert haben.

Zuviel gezahlte Steuern

Die „besten“ Steuern sollen nach Ansicht mancher Leute diejenigen sein, die andere zu zahlen haben. Steuerzahler gehört nun einmal zu den unangenehmen Pflichten des Staatsbürgers, insbesondere dann, wenn wie gegenwärtig in Deutschland, ein ganz erheblicher Teil des Einkommens ist, der durch direkte oder indirekte Steuern dem Staatsbürger abgenommen wird. Ein Staatswesen kann aber nicht die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen, wenn eine laze Steuermoral um sich greift, wenn versucht wird, sich an der Zahlung der fälligen Steuern vorbeizudrücken. Die Folge dieser Steuerdrückerei ist eine weitere Erhöhung der Steuerlast, durch die dann diejenigen am schwersten betroffen werden, die ihre Staatsbürgerpflichten am gewissenhaftesten erfüllen. Durch die Art der Erhebung, Abzug durch den Arbeitgeber wird der Arbeitnehmer mit dem letzten Pfennig seines Einkommens zur Steuer herangezogen. Deshalb ist es nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht gegen sich selbst und seine Familie, nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Zahlung von zu hohen Steuern zu vermeiden, oder bereits zuviel gezahlte zurückzuverlangen.

Da in einem Gesetze selbst unmöglich alle besonderen Verhältnisse der einzelnen Steuerzahler berücksichtigt werden können, hat der Gesetzgeber, aus sozialen Gründen, dem Steuerzahler die Möglichkeit gegeben, die Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse, abweichend von der allgemeinen Norm, bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Das für die Arbeitnehmer hauptsächlich in Betracht kommende Einkommensteuergesetz (Lohnsteuer) bietet hierfür manche Möglichkeit.

Bei vielen wird ein Rückblick auf die von ihnen im vergangenen Steuerabschnitt abgeführten Steuerbeträge aus diesen oder jenen Gründen zu der Feststellung führen, daß sie zuviel bezahlt haben. Daher ist es notwendig, sich die im Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer Rückerstattung deutlich vor Augen zu führen.

Die gesetzlichen Grundlagen bietet der § 98 des Einkommensteuergesetzes, der jedoch durch verschiedene andere Gesetze und Verordnungen erheblich geändert worden ist. Der Kreis der Erstattungsberechtigten ist beschränkt auf Arbeitnehmer, die weder mit ihrem Arbeitslohn, noch mit sonstigem Einkommen veranlagt werden. Es scheiden sogar Arbeitnehmer aus, die nur eine bestimmte Zeit im Jahre in einem Arbeitsverhältnis stehen, im übrigen aber Einkommen anderer Art von mehr als 500 M. beziehen.

Eine Rückerstattung von Lohnsteuern kann beantragt werden, wenn die gesetzlichen steuerfreien Beträge und die Ermäßigungen nach dem Familienstand infolge Verdienstausfalles beim Steuerabzug nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind. Wenn also bei einem Arbeitnehmer der steuerfreie Lohnbetrag von 720 M., der Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderleistungen von 480 M. und die Familienermäßigung voll gebracht worden sind, darf eine Erstattung von einbehaltenen Lohnsteuer wegen Verdienstausfalles nicht erfolgen. Der Grund, auf den der Verdienstausfall zurückzuführen ist, bleibt ohne Bedeutung, nur muß ein ordnungsmäßiger Nachweis geführt werden können. In Betracht kommen Arbeitslosigkeit infolge Krankheit, Streit, Aussperrung, Saisonarbeit, Entlassung, freiwillige Aufgabe einer Beschäftigung, Beginn einer Erwerbstätigkeit erst im Laufe des Jahres und dergleichen. Als Nachweis des Verdienstausfalles gilt im Falle der Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit, der Aussperrung oder des Streiks die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung des Arbeitgebers, oder eines Berufsverbandes.

Außer den oben bezeichneten Fällen können Anträge auf Rückerstattung der Lohnsteuer aber auch dann gestellt werden, wenn

im Sinne des § 56 des Einkommensteuergesetzes besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. Voraussetzung ist natürlich, daß sie noch nicht durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages berücksichtigt worden sind. Die Begründung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit kann z. B. durch außergewöhnliche Belastung infolge Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder gegeben sein. Ferner gehören zu den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen außergewöhnliche Belastungen durch geistliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehören. Schließlich kann unter Anwendung des § 56 ein Antrag auf Rückerstattung auch dann erfolgen, wenn durch Krankheit oder Körperverletzung außergewöhnlich hohe Ausgaben entstanden sind, die wieder in einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zum Ausdruck kommen.

Trotzdem gerade die Bestimmungen des § 56 des Einkommensteuergesetzes vielfach als letzter Rettungsanker betrachtet werden, wenn alle anderen Möglichkeiten verfaßt haben, muß sich aber jeder Steuerpflichtige darüber klar sein, daß nur bei Vorliegen einer ganz außergewöhnlichen Belastung ein Erfolg erreicht werden kann. Bei der heutigen stark angepannten Kassenlage des Reiches muß in der Praxis immer wieder die Erfahrung gemacht werden, daß die Finanzbehörden solchen Anträgen nur in besonders schwer gelagerten Fällen noch stattgeben. Die Anträge selbst können nur für das vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden und sind in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einzureichen. Jeder reiche seinen Antrag so früh wie möglich ein, denn Nachsicht wegen Fristversäumnis wird wieder nur sehr schwer gewährt. Neben den erforderlichen Unterlagen zum Beweise des Verdienstausfalles oder der Ansprüche nach § 56 muß bei Antragstellung die Steuerkarte und eine Bescheinigung des Arbeitgebers beigelegt werden, aus der die Höhe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zu ersehen ist.

Die Erstattungsmöglichkeit wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderleistungen, die früher ebenfalls im § 98 des Einkommensteuergesetzes vorgesehen war, ist weggefallen, da den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben ist, Erhöhungsanträge bereits im Laufe des Jahres nach § 75 Nr. 2 geltend zu machen. Nur wenn Werbungskosten und Sonderleistungen sich als besondere Belastungen im Sinne des § 56 darstellen, kann auch noch für den vergangenen Steuerabschnitt ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden, während im allgemeinen solche Anträge nur für künftige Zeiten gestellt werden können.

Neben der Erhöhung der Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen ist aber auch eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages im engeren Sinne von 720 M. jährlich zulässig, wenn wieder die Voraussetzungen des § 56 gegeben sind. Die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages wird dann vom Finanzamt auf der Steuerkarte vermerkt. Es handelt sich also hier um eine Vorwegnahme des § 56 und eines Teiles des § 69 bereits beim Steuerabzug. Die Anwendung dieses Verfahrens kann nur empfohlen werden, da die Erfahrungen der Praxis lehren, daß solche Anträge eher Erfolg versprechen als die Lohnsteuererstattungsanträge.

Im § 75 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nun weiterhin eine Erhöhung der Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen zugelassen, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß die Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 M. monatlich übersteigen. Wenn also z. B. ein Arbeitnehmer für Werbungskosten monatlich 25 Mark aufzuwenden

hat, aber für Sonderleistungen nur 15 M. monatlich, so erfolgt keine Erhöhung des Werbungskostenpauschsatzes um 5 M. monatlich. Erreichen dagegen in diesem Falle die tatsächlichen Sonderleistungen den Pauschsatz von 20 M. monatlich, so kann der Werbungskostenpauschsatz um 5 M. monatlich erhöht werden.

Voraussetzung für die Erhöhung des Werbungskostenpauschsatzes ist, daß es sich um Werbungskosten handelt, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Arbeitseinkünfte geleistet worden sind. Der Arbeitnehmer kann aus der großen Reihe der Werbungskosten im allgemeinen nur zwei Arten geltend machen, nämlich die durch die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstandenen Ausgaben und die Aufwendungen für Arbeitsgeräte und ausgesprochene Berufskleidung. Dagegen sind die unter dem Begriff Sonderleistungen zulässigen Abzüge schon so mannigfaltig, daß sie bei genauer Unterzuchung manche Möglichkeiten, eine Erhöhung zu erreichen, bieten. Als Sonderleistungen gelten zunächst alle Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Unfall-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat. Ferner die Beiträge zu Sterbefällen und die Lebensversicherungsprämien. Sodann alle Kosten, die der Steuerpflichtige für die Fortbildung in seinem Berufe ausgibt. Die Abzüge für die bisher aufgezählten Sonderleistungen dürfen zusammen den Jahresbetrag von 600 M. nicht übersteigen, doch erhöht sich diese Summe um je 250 M. für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind. Schließlich rechnen auch die Aufwendungen für Kirchensteuern und die Beiträge zu den Berufsverbänden zu den Sonderleistungen. Ergibt die Aufrechnung sämtlicher unter Werbungs-

kosten und Sonderleistungen aufgeführten Kostenarten eine größere Summe als 40 M. monatlich, so kann der Erhöhungsantrag gestellt werden.

Derartige Anträge gelten immer nur für ein Kalenderjahr, sind aber an keinen Einreichungstermin gebunden, sondern können innerhalb des Jahres jederzeit eingebracht werden. Die bei dem Antrag auf Erhöhung der Werbungskosten und Sonderleistungen benötigten Unterlagen sind die gleichen wie bei dem Antrag auf Lohnsteuerrückerstattung. Abschließend sei noch besonders hervorgehoben, daß dem Erhöhungsantrag für den kommenden Steuerabschnitt immer der Vorzug gebührt, weil man sich dadurch das schwierige Verfahren der Lohnsteuerrück- erstattung für die vergangene Zeit erspart.

Wie aus vorstehenden Darlegungen ersichtlich, ist es nicht leicht, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung, oder Erhöhung der Pauschalbeiträge gegeben sind.

Es gehört schon eine eingehende Kenntnis des Gesetzes und der verschiedenen Ausführungsanweisungen dazu, um die Sachlage genau beurteilen zu können.

Wir empfehlen daher unsern Mitgliedern, ihre Steuerleistung im vergangenen Jahre an Hand der obigen Darlegungen nachzuprüfen und wenn nach ihrer Ansicht die Möglichkeit auf Rückerstattung oder Erhöhung der Pauschalbeiträge besteht, die Sache beim Gewerkschafts- oder Arbeiterssekretariat nachprüfen zu lassen. Die Rechtsberatung ist hier kostenlos wohingegen bei Inanspruchnahme eines gewerbmäßigen Steuerberaters vielfach die Gebühren höher sein können, wie der Betrag der Steuererleichterung.

Schadenersatzpflicht der Betriebsvertretungsmitglieder wegen pflichtwidriger Behandlung von Kündigungseinsprüchen

Wenn auch seit Jahren allgemein anerkannt ist, daß die Bestimmungen des § 86 ff. des Betriebsrätegesetzes, soweit sie die Betriebsvertretung zur Prüfung von Kündigungseinsprüchen und zur Führung von Verkündigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber verpflichtet, Schutzbestimmungen im Sinne des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und daß infolgedessen pflichtwidrige Behandlung von Kündigungseinsprüchen durch die Betriebsvertretung Schadenersatzansprüche zum Nachteil der Betriebsvertretungsmitglieder nach Maßgabe des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auslösen können, so ist doch die praktische Verwirklichung solcher Schadenersatzansprüche gekündigter Arbeitnehmer bisher durchweg daran gescheitert, daß die Gerichte den Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und der Pflichtwidrigkeit der Betriebsvertretungsmitglieder verneint haben. Die Gerichte haben sich nämlich durchweg auf den Standpunkt gestellt, daß der Arbeitnehmer, der Schadenersatzansprüche gegenüber Mitgliedern der Betriebsvertretung wegen pflichtwidriger Behandlung von Kündigungseinsprüchen einklagt, nachweisen muß, daß bei pflichtgemäßer Behandlung des Kündigungseinspruchs der Gruppenrat tatsächlich zur Billigung des Einspruches gekommen wäre und daß auch das zuständige

Gericht tatsächlich der Kündigungseinspruchslage stattgegeben haben würde.

Für die Zukunft werden Schadenersatzklagen von gekündigten Arbeitnehmern gegenüber Betriebsvertretungsmitgliedern wegen pflichtwidriger Behandlung von Kündigungseinsprüchen voraussichtlich viel eher zum Erfolge führen, weil am 30. April 1930 unter der Nummer RA 570/29 das Reichsarbeitsgericht wesentlich mildere Voraussetzungen für den Erfolg solcher Schadenersatzklagen festgelegt hat. Nach Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes sind Schadenersatzklagen von gekündigten Arbeitnehmern gegenüber Betriebsvertretungsmitgliedern wegen pflichtwidriger Behandlung von Kündigungseinsprüchen schon dann begründet, wenn eine Pflichtwidrigkeit der Betriebsvertretung die erfolgreiche Durchführung einer Kündigungseinspruchslage unmöglich gemacht hat und wenn das für die Schadenersatzklage zuständige Gericht bei pflichtmäßiger eigener Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß eine objektive urteilende Betriebsvertretung und ein sachlich richtig entscheidendes Arbeitsgericht dem Kündigungseinspruch und der Kündigungseinspruchslage stattgegeben haben würden. — Das Reichsarbeitsgericht hat diesen für die

Heim

Den Gegensatz zwischen Stadt und Land habe ich nie mehr empfunden, als wenn ich abends nach einer Wanderung nach Hause zurückkehrte. Was für ein verändertes Gesicht gewinnt dann die Stadt! Ihre engen Gassen scheinen uns zu erdrücken. Der Verkehr mit dem Schellen der Elektrischen, den Autos, den Wagen beengt uns. Und wenn man wieder die enge Wohnung betritt, dann ist das Freiheitsgefühl, das uns die Welt draußen gab, vorbei.

Heim! Hast du dir einmal richtig überlegt, was dieses Wort alles in sich schließt? Der Arbeiter, der abends müde nach Hause kommt, sucht ein Stückchen Erde, wo er sich ausruhen kann. Wo er allein mit seiner Familie sein kann. Wo ihn kein Fremder stört. Wo sich die Seele richtig entspannen kann. Das gibt keine Kraft. Mehr denn je notwendig in einem Zeitalter rücksichtsloser Nationalisierung. Wie wenig ist dieser Zustand heute erreicht! Besonders in den Großstädten. Mehrere Familien in einer Wohnung. Gemeinsame Benutzung der Küchen. Trennung oft nur durch Kreidestriche. Eine

größere Familie, in ein oder zwei engen Räumen. Teilweise die Hinterhauswohnungen, wie sie das 19. Jahrhundert mit Vorliebe baute. Kein Raum für die Kinder. Benutzung eines Bettes durch mehrere Familienmitglieder. Woraus dann wieder alle die vielen Ansteckungsgefahren entstehen. Man muß das Ungeheure derart überfüllter Wohnungen kennen. Der Streit zwischen den verschiedenen Wohnungsinhabern. Die Gerechtigkeit, die das klandide Zusammenleben schafft. Der Mensch dieser Mietstajernen hat nirgendwo mehr eine Ruhestätte. Hat kein Heim, keine Heimat mehr. Das ist der Grund für die vielen Gefahren, die unsere Städte in jeder Hinsicht bieten. Der Heimatlose sucht das Wirtshaus auf, kennt nicht mehr das Traute einer gesunden Familie. Dem modernen Menschen müssen wir deshalb einen Boden geben, wo er Wurzeln schlagen kann. Wo er gesund werden kann, wo Familien mit gesunden Kindern wohnen können. Somit ein gesundes Volk entsteht. Das Schaffen von Wohnungen ist wirkliche nationale Arbeit. Viel wertvoller als noch so vollklingende Reden. Die christliche Familie ist heute von den verschiedensten Seiten bedroht. Der einzelne

weitere Rechtsprechung voraussichtlich richtunggebenden Standpunkt im wesentlichen wie folgt begründet:

„In der Johanna-Schacht-Anlage der Schaffgotschen Werke war der Kläger seit August 1924 als Hauer beschäftigt. Der Kläger, dem am 28. Januar 1929 wie auch anderen Arbeitnehmern mit der Begründung gekündigt worden ist, daß wegen der ungünstigen Abzaghverhältnisse ein Teil der Belegschaft abgebaut werden müsse, hat noch am gleichen Tage Einspruch an den Arbeiterrat eingelegt, und zwar bei dem Beklagten als dessen Vorsitzenden. Der Beklagte hat daraufhin nichts veranlaßt. Die von dem Kläger gegen den Arbeitgeber erhobene Einspruchsklage ist wegen mangelnden Vorverfahrens vor dem Arbeiterrat abgewiesen worden. Der Kläger macht den Beklagten für den Verlust des nach seiner Ansicht sachlich begründeten gewissen Entschädigungsanspruches gemäß § 87 BRG. verantwortlich und hat 1041,65 Mk. als den Betrag von fünf Zwölftel seines letzten Jahresarbeitsverdienstes eingeklagt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das von dem Beklagten angerufene Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die dagegen eingelegte Revision hat das Reichsarbeitsgericht unter Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht aus folgenden Entscheidungsgründen zurückverwiesen. Nicht zu beanstanden ist der Ausgangspunkt des Berufungsrichters, daß § 86 BRG. im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ein Schutzesgesetz zugunsten der Beschäftigten ist. Dieser Standpunkt, den das Reichsarbeitsgericht schon in dem Urteil vom 4. Januar 1928 RGZ. Bd. 1 S. 71, vertreten hat, findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß das gesetzliche Ziel der Schutz der privaten Belange des einzelnen gegen unsoziale Kündigungen ist und daß der Weg zu diesem Ziel so gesucht wird, daß das Gesetz den Betriebsorganen in bestimmten Richtungen diesen Schutz zur Amtspflicht macht. Die Amtswahrnehmung dient deshalb hier unmittelbar dem Einzelinteresse, und eine Vernachlässigung der gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen verletzt das Schutzesgesetz.

Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß eine solche pflichtwidrige grobfahrlässige Pflichtverletzung der Beklagten vorliegt. Dennoch verneint er die Haftung des Beklagten, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der schuldhaften Verabläumung und dem für den Kläger eingetretenen Schaden nicht nachweisbar sei.

Die Revision bekämpft diesen Entscheidungsgrund mit Recht. Im Gegensatz zu der Beurteilung des Arbeitsgerichts vermischt der Berufungsrichter die Fragestellung, wie der Arbeiterrat und das Arbeitsgericht über Einspruch und Einspruchsklage hätten entscheiden müssen, sondern stellt darauf ab, wie diese Stellen tatsächlich entschieden haben würden. Wie die Entscheidung ausgefallen wäre, meint er, entziehe sich der Feststellung. Es spreche sogar ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit gegen die Annahme, daß der Arbeiterrat, der auf die Mitteilung der Liste der zu Kündigenden seitens der Arbeitgeberin dem Kündigungsplan zugestimmt habe, dem Einspruch stattgegeben haben würde. Niemand könne auch sagen, ob der Arbeiterrat, wenn er den Einspruch für begründet gehalten hätte, weiter vorchriftsmäßig gehandelt und die Wochenfrist des § 86 BRG. gewahrt haben würde, ferner ob der Kläger danach die Frist von fünf Tagen zur Klageerhebung eingehalten hätte. Endlich sei unfehlbar, wie das Arbeitsgericht entschieden und es gerade die Klage summe als den tatsächlichen Schaden des Klägers festgestellt haben würde.

leidet unter diesem Zustand. Ein Volk mit genügendem Lebensraum bietet die Voraussetzungen für ein ungetrübtes Familienleben. Wenn die einzelnen tagsüber mitten drin stehen in dem pulsierenden, nie ruhigen Leben, dann gibt ihnen das Bewußtsein des Heims ein unbedingtes Sicherheitsgefühl. Welche Lebenskraft entspringt nicht gerade dem Eigenheim! Stunden, die ein langes Leben unvergänglich bleiben, sind mit ihm verknüpft. Die Märchenabende. Wo die Mutter die bunte Welt dieses Reiches vor den Augen der Kinder erschauen läßt. Nottappänen, Schneewittchen, Hänsel und Gretel und all die vielen, vielen andern Märchengestalten treten erneut ihre Reize über die Erde an. Dann die Familienfeste in der trauten Wohnstube im Kreise der ganzen Familie. So ist das Heim die Burg, in die alle nach des Tages Arbeit zurückkehren.

Wir haben diese Frage bisher zu wenig beachtet. Haben vergessen, daß über allem Verdienst, allen Dividenden der Mensch steht. Heimatloser Mensch! In wieder zu verwurzeln, darin liegt eine große nationale Aufgabe aller Deutschen. Zuerst müssen wir das Wesentliche,

Diese Erwägungen zur Anforderung an den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Rechtsverletzung und Schaden stehen im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Komm. z. R.O.R. von § 249 Ann. 3 und von § 823 BGB. Ann. 3) und sind für die praktische Rechtsanwendung nicht haltbar.

Die Untätigkeit des Beklagten hat, wie der Berufungsrichter nicht in Zweifel zieht, die Verschärfung der in § 86 BRG. bestimmten Fristen zur Folge gehabt und damit dem Kläger die Aussicht genommen, die in § 87 BRG. vorgelebene Entschädigung zu erstreiten. Das war dann eine Minderung seines wirtschaftlichen Standes, ein Schaden für ihn, wenn die sachliche Lage vorher diese Aussicht rechtfertigte. Der Berufungsrichter will diese Aussicht rein tatsächlich beurteilen und darauf abstellen, ob gerade dieser Arbeiterrat dem Kläger beigetreten wäre und das von ihm angerufene Arbeitsgericht nach seinen Anträgen erkannt haben würde. Dieser Standpunkt ist nicht zu billigen. Soweit die Beurteilung, ob ein Schaden entstanden ist, von der Frage abhing, wie ein Gericht über den Anspruch befunden haben würde, um dessen Verlust es sich handelt, hat das Reichsgericht angenommen, der über den Schadensersatzanspruch entscheidende Richter habe davon auszugehen, daß das frühere Gericht richtig (im Sinne des jetzt erkennenden Gerichts) entschieden haben würde (RG. J. 1912 S. 51 RGZ. Bd. 91 S. 164, Bd. 117 S. 293). Das gleiche muß überall da gelten, wo die unterstellte Vorurteilung von einer Behörde oder überhaupt von einer Stelle zu treffen war, die verpflichtet ist, ihr Urteil nach objektiven Gesichtspunkten zu fällen. Von der Annahme irriger oder unsachlicher Entscheidungen solcher Stellen kann für den normalen Lauf der Dinge nicht ausgegangen werden. Die Gesichtspunkte der vorgenannten Rechtsprechung treffen deshalb auch für die Entscheidungen der Betriebsvertretung in den Fällen der §§ 84—87 wie in den des § 96 BRG. zu, wie für den letztgenannten Fall schon daraus folgt, daß § 97 BRG. das Arbeitsgericht zu einer gleichartigen Entscheidung beruft.

Der Berufungsrichter hätte sich also die Frage vorlegen müssen, wie der Arbeiterrat bei sachgemäher Würdigung der Umstände, richtiger Veranschlagung der Lage und der Erfordernisse des Betriebs, sowie zutreffender Berücksichtigung der Verhältnisse des Klägers im Vergleich mit anderen gleichwertigen Arbeitern hätte entscheiden sollen. Der Umstand, den der Berufungsrichter in der Erörterung würdigt, welche Entscheidung von dem Arbeiterrat zu erwarten gewesen wäre: dessen frühere Stellungnahme zu der Frage der Entlassungen nach Ueberlegung des Kündigungsplanes, gehört in diese Erwägung. Wenn aus jenem Anlaß der Arbeiterrat sich von der Betriebsnotwendigkeit der Entlassungen überzeugt hat, so entbindet ihn das zwar nicht von der Verpflichtung, auf den Einspruch seines Arbeitnehmers die Sachlage erneut im Hinblick auf die Interessen gerade dieses Arbeitnehmers zu prüfen, aber das Ergebnis der früheren Prüfung und die daraufhin dem Arbeitgeber gegenüber eingekommene Stellung wird sachlich ins Gewicht fallen können. Führt aber diese Erörterung unter Berücksichtigung der geltend gemachten Einspruchsgründe zu dem Ergebnis, daß der Angekletterte die Rechte des Klägers nach Maßgabe des § 86 BRG. hätte wahrnehmen sollen, so sind die weiteren Erwägungen des Berufungsrichters, die Entschädigungsausssicht habe dennoch an Fristverräumungen des Angeklettertenrats oder des Klägers scheitern können, verfehlt. Abgesehen davon, daß der Angekletterte für die Verabläumung der Wochenfrist dem Kläger ebenso hätte Rede stehen müssen, wie jetzt der Beklagte dem Kläger, kommt es nicht darauf an, ob der von

Wichtigste tun. Erst danach hat der Lutzus sein Recht, nicht umgekehrt wie heute vielfach. Wir kommen vorwärts, wenn wir wollen. Wenn die Heimatlosigkeit als Not des ganzen Volkes empfunden wird. Ist es notwendig, daß in Frankfurt und anderwärts 500 Großwohnungen leerstehen oder doch leerstehen, während eine ganze Familie oft nur über einen Raum verfügt? Das Stadtbild der Zukunft wird anders aussehen als das heutige. Wir nicht mehr die Mietkasernen kennen. Die Hochhäuser, die auch deutsche Großstädte bauen, sind kein Zeichen für die Zukunft. Sie entstanden nicht aus Notwendigkeiten, sondern aus dem Trieb, Amerika nachzuahmen. Einige vorbildliche Arbeiterwohnungen mit einem Garten direkt am Hause deuten die Möglichkeiten von morgen an. Die Ausgaben für derartige Siedlungen sind nicht vergebens. Sie erhalten das wertvollste Gut des Volkes, seine Arbeitskraft. Sie bringen Erparnisse an Wohlfahrtsausgaben, Pflegenkosten für Kranke usw. Wir müssen weiter kämpfen für gesunde, bescheidenen Ansprüchen entsprechende Heimstätten.

dem Kläger erlittene Schaden auch auf andere Weise hätte erwachsen können. Es genügt vielmehr nach der Rechtsprechung zur Annahme des ursächlichen Zusammenhangs, daß für den Verlust der Entschädigungsaussicht, daß ist für den dem Kläger entstandenen Schaden, die Verabstimmung der Beklagten eine Bedingung, und zwar hier die für sich allein hinreichende, Schadensbedingung leiste. Die entstandene Schadensfolge ist keineswegs eine nach der Lebenserfahrung ganz ungewöhnliche Frucht der Fristveräumung, sondern im Gegenteil nach der Geisteslage ihr natürliches und sogar notwendiges Ergebnis. Die den Berufungsrichter leitenden Gesichtspunkte sind nach

alldem rechtsirrig. Unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte, die auch eine erneute Wägung der Schuldfrage nahelegen mögen, wird der Berufungsrichter die Frage, ob durch die Verabstimmung des Beklagten der geltendgemachte Schaden entstanden ist, erneut zu prüfen haben. Was die Höhe des entstandenen Schadens anlangt, so wird neben anderem auch der von der Beklagten angeregte Gedanke, daß der Arbeitgeber auf Einspruch hin den Kläger möglicherweise weiterbeschäftigt hätte, im Rahmen der Prüfung nach § 287 ZPO. zu berücksichtigen sein.“

Dr. Franz Goerzig, Lohmar (Siegfrieds)

Die Stromerzeugung im Jahre 1929 / Braunkohle schlägt Steinkohle

Der Fortschritt von Technik und Zivilisation wird am besten durch die zunehmende Elektrifizierung gekennzeichnet. Der Verbrauch an elektrischer Energie nimmt immer stärker zu und zwar nicht nur durch Erschließung weiterer Gebiete durch die Stromversorgung, sondern vor allem durch eine viel größere Verwendungsmöglichkeit, indem Kleintraktormaschinen und Werkzeuge geschaffen werden, die einen Anschluß an Lichtleitungen ermöglichen und so selbst den kleinsten Betrieben die Verwendung elektrischen Stromes zur Arbeit gestatten, ferner durch die vielen Verwendungsmöglichkeiten im Haushalt, die Verdrängung der Gasbeleuchtung und die ungeheure Lichtstärke, die sich heute selbst in den kleinsten Orten breit macht. Infolgedessen werden die Erzeugungsanlagen immer weiter ausgebaut. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Elektrizitätswerke (öffentliche sowie Eigenanlagen) stieg von 11 101 776 auf 12 416 073 Kilowatt, also um 1314 297 Kilowatt oder 11,8 Prozent.

Die Stromerzeugung hielt mit dieser Entwicklung nicht ganz Schritt, dieselbe liegt von 27 870 248 000 um 2 790 580 000 auf 30 660 828 000 Kilowattstunden oder um 10 Prozent. Die Ursache dafür ist der Konjunkturrückgang, der in vielen Betrieben zu einer Minderung des Stromverbrauchs führte. Die Steigerung war aber nicht in allen Gebieten des Reiches gleich, vielmehr haben wir in einzelnen Gebieten einen Rückgang der Erzeugung zu verzeichnen, worüber uns folgende Aufstellung Aufschluß gibt:

Entwicklung der Stromerzeugung 1928/29

Land und Landesteil	Stromerzeugung		Veränderung	
	1928	1929	in v. H.	
1000 KWh				
Ostpreußen	244 819	255 646	+ 10 827	+ 4,4
Berlin	1 148 814	1 340 119	+ 191 305	+ 16,7
Brandenburg	1 519 130	1 773 434	+ 254 304	+ 16,7
Pommern	425 594	450 000	+ 24 406	+ 5,7
Grenzmart	21 137	26 291	+ 5 154	+ 19,7
Niederschlesien	848 176	865 593	+ 17 418	+ 2,1
Oberschlesien	755 998	829 227	+ 66 229	+ 8,8
Prov. Sachsen	4 091 066	4 439 992	+ 348 926	+ 8,5
Schlesw.-Holstein	828 064	868 21	+ 40 257	+ 12,3
Hannover	896 866	932 594	+ 35 709	+ 4,0
Westfalen	3 363 608	3 724 424	+ 360 816	+ 10,7
Hessen-Nassau*	748 078	809 859	+ 61 781	+ 8,3
Rheinprovinz	5 734 469	6 669 865	+ 935 409	+ 16,3
Hohenzollern	2 498	3 224	+ 726	+ 2,9
Preußen*	20 128 329	22 469 589	+ 2 341 260	+ 11,6
Sachsen	3 080 101	3 090 854	+ 60 753	+ 2,0
Sachsen	1 908 761	2 127 056	+ 228 295	+ 11,7
Württemberg	550 067	591 965	+ 41 898	+ 7,6
Baden	795 853	819 577	+ 24 224	+ 3,0
Thüringen	273 443	268 701	- 4 742	- 1,7
Hessen	286 970	247 187	- 10 217	- 3,6
Hamburg	448 804	517 209	+ 68 405	+ 15,3
Meklenburg-Schwerin	58 516	66 376	+ 7 860	+ 13,4
Oldenburg	27 781	27 055	- 726	- 2,6
Braunschweig	120 537	131 946	+ 11 409	+ 9,5
Anhalt	43 405	49 495	+ 6 090	+ 14,0
Bremen	134 538	143 400	+ 8 862	+ 6,6
Lippe	8 814	8 667	- 147	- 1,7
Oldenburg	85 909	88 112	+ 2 203	+ 2,6
Mecklenburg-Strelitz	1 757	1 300	- 457	- 26,0
Schaumburg-Lippe	22 643	25 329	+ 2 686	+ 11,9

*) Eincl. Danzig

Außer in Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und Thüringen, wo ein Rückgang der Stromerzeugung festzustellen ist, haben wir Fortschritte zu verzeichnen, die absolut wie auch prozentual gesehen sehr typisch sind. An der Spitze steht die Rheinprovinz, die ihren Anteil an der deutschen Stromerzeugung von

20,6 auf 21,7 Prozent steigerte. (Preußen als Gesamtstaat muß man hierbei ausschalten, da man sonst keine vergleichbaren Größen hat.) An zweiter Stelle steht Westfalen, dann Provinz Sachsen, Brandenburg, Freistaat Sachsen und schließlich die Stadt Berlin. Die übrigen Gebiete folgen erst in weitem Abstand. Typisch ist diese Erscheinung, weil sie — mit Ausnahme von Berlin — die Konzentrierung der Elektrizitätserzeugung in den Gegenden zeigt, wo Kohle gefunden wird. Im Rheinland stützt sie sich auf Braunkohle (3 063 Mill. kWh) und Steinkohle (1 819 Mill. kWh) und auf Gas (928 Mill. kWh) in Westfalen auf letztere (2 583 Mill. kWh) und auf Gas (928 Mill. kWh) also auch Steinkohle, in Provinz Sachsen und Brandenburg sowie Freistaat Sachsen hauptsächlich auf Braunkohle. Die Steigerung in Berlin beruht auf den Anforderungen der Großstadt und der starken Industrie und wird fast ausschließlich der Strom durch Steinkohle erzeugt, die auf dem Wasserwege Berlin erreicht und wo sich oberflächliche, englische und Ruhrkohle um die Vormachtstellung streiten. Hohenzollern verdankt seine starke prozentuale Steigerung der Energieerzeugung der Ausnutzung der Wasserkraft (2,4 Mill. kWh). Diese Entwicklung wird sich noch fortsetzen und namentlich 1931 stark in den Vordergrund treten, wenn der Ausbau des Goldenbergwerkes (RWE) im rheinischen Braunkohlenrevier auf 500 000 Kilowatt Leistungsfähigkeit und das Großkraftwerk Golpa-Ischnernitz im westfälischen Braunkohlengbiet sich auf die Stromerzeugung eines ganzen Jahres auswirken.

Noch eine zweite Erscheinung ist bei der Betrachtung der deutschen Stromerzeugung des Jahres 1929 interessant. Während bisher die Steinkohle das wichtigste Hilfsmittel für die Elektrizitätserzeugung war, ist 1929 die Rohbraunkohle eine schließlich Torf an die Spitze gerückt, wobei die Erzeugung aus Braunkohlenbriketts mit 572 Mill. kWh unberücksichtigt bleibt. Allerdings hat die Steinkohle noch den Vorsprung, wenn man die Erzeugung durch Gas mit 3023 Mill. kWh hinzurechnet, wozu die Rheinprovinz mit 1507 Mill. kWh die Hälfte erzeugt. Die Entwicklung im einzelnen zeigt uns folgende Tabelle:

durch	Stromerzeugung		Veränderung	
	1928	1929	in v. H.	
	1000 KWh			
Feste Brennstoffe	21 301 139	23 580 672	+ 2 279 533	+ 10,7
dav. Steinkohle	10 540 415	11 238 561	+ 698 146	+ 6,6
„ Braunkohlenbrik.	580 390	572 433	- 7 957	- 1,4
„ Rohbraunkohle	9 735 561	11 394 522	+ 1 658 961	+ 17,0
„ Mischung fester Brennstoffe	444 833	875 156	+ 430 323	+ 96,8
Wasserkraft	3 566 246	3 564 081	- 2 165	- 0,06
Del	210 871	219 059	+ 8 188	+ 3,9
Gas	2 539 819	3 023 085	+ 483 266	+ 19,0
Windkraft	48	45	- 3	- 6,3
Andere Quellen	252 125	273 906	+ 21 781	+ 8,6
Stromerzeugung überhaupt	27 870 248	30 660 828	+ 2 790 580	+ 10,0

Was wir erst sagten, daß die Stromerzeugung dorthin wandert, wo die natürlichen Vorbedingungen dafür gegeben sind, wird also hierdurch bestätigt. Man transportiert nicht mehr den Brennstoff zum Elektrizitätswerk, bzw. man verläßt dies zu vermeiden (Rückgang der Stromerzeugung aus Braunkohlenbriketts und Mischung fester Brennstoffe) sondern verlegt das Werk zum Fundort der Kohle und transportiert den Strom, weil dies vorteilhafter ist. (Zunahme der Stromerzeugung aus Rohbraunkohle.) Die Umstellung in unserer Kohlenwirtschaft wird durch die starke Verwendung von Gas zur Stromerzeugung gekennzeichnet. Es handelt sich hauptsächlich um das Abfallgas der Kokereien (Im Gegensatz zu den Gasanstalten, bei denen der Koks ein Nebenprodukt ist.)

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Die Reichsindexziffer im Monatsdurchschnitt Dezember 1930.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Dezember 1930 auf 141,6 gegenüber 143,5 im Vormonat. Sie ist somit

um 1,9 v. H. zurückgegangen.

An dem Rückgang sind alle Bedarfsgruppen außer der Wohnung beteiligt, und zwar sind zurückgegangen die Indexziffern für Ernährung um 2,0 v. H. auf 134,8, für Heizung und Beleuchtung um 0,9 v. H. auf 151,1, für Bekleidung um 3,1 v. H. auf 149,8, für sonstigen Bedarf um 0,5 v. H. auf 188,8. Die Indexziffer für Wohnung ist um 0,5 auf 131,3 gestiegen. Von den Untergruppen der Ernährung haben nur die Eier im Monatsdurchschnitt im Preise saisonmäßig angezogen.

Gegen Dezember 1929 ist ein Rückgang um 11 Punkte oder 7,8 v. H. zu verzeichnen. Gegenüber den Versuchen das Sinken der Indexziffer zur Begründung des Lohnabbaus heranzuziehen, muß immer wieder betont werden, daß der Index wegen der Fehler bei seiner Errechnung und aus sonstigen sozialen Gründen kein annehmbarer Gradmesser für die Bemessung der Löhne sein kann.

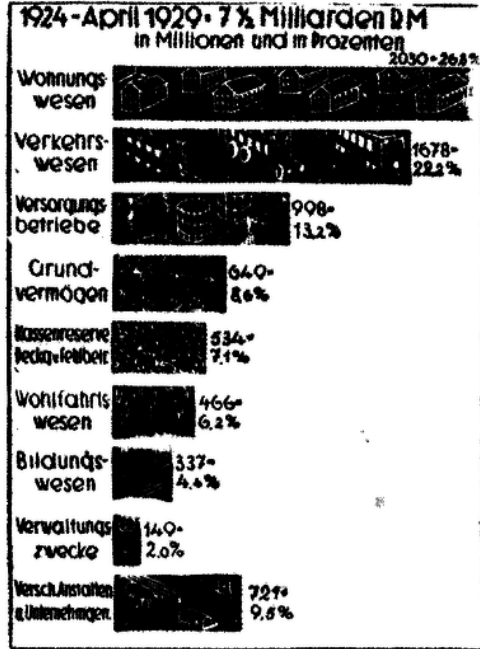
Bürgersteuer.

Am 10. Januar und 10. März ist die Bürgersteuer, dort wo sie eingeführt ist, fällig und muß am nächsten Lohnstag abgehalten werden. Bei Arbeitern, die im Wochenlohn stehen, würde dies unweigerlich zu großen Härten führen, namentlich dort, wo die Bürgersteuer in doppelter Höhe erhoben wird. Aus diesem Grunde ist verordnet worden, daß bei solchen Arbeitnehmern, die ihren Lohn für nicht mehr als eine Woche bekommen, der Abzug der Bürgersteuer auf die Lohnzahlungen verteilt wird, die in die Zeit vom 10. bis 24. Januar und 10. bis 24. März fallen. Scheidet aber der Arbeitnehmer direkt bei der ersten Lohnzahlung aus, so muß der fällige Betrag auf einmal einbehalten werden.

Das reformbedürftige Betriebsrätegesetz.

Das Hammer Arbeitsgericht hatte den Arbeiterrat der Zeche „Westfalen“ in Ahlen, der für zwölf entlassene Arbeiter eine Einspruchsklage anhängig gemacht hatte, abgewiesen, weil angeblich die Frist für die Verständigungsverhandlung nicht gewahrt war. Die beim Dortmunder Landesarbeitsgericht vom Arbeiterrat eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht stellte sich jedoch im Gegensatz zum Arbeitsgericht auf den Standpunkt, daß es gar nicht darauf ankomme, wann die Verständigungsverhandlungen stattgefunden haben, sondern darauf, daß sie überhaupt waren, daß der Einspruch fristgemäß beim Arbeiterrat eingelegt und die Klage rechtzeitig erhoben wurde. Erfolglos blieb das Berufungsverfahren jedoch, weil der Arbeiterrat sich geweigert hatte bei der Auswahl der zu Entlassenen mitzuwirken, wozu er aber nach § 78 des Betriebsrätegesetzes verpflichtet war.

Die Verwendung der Kredite bei den Gemeinden.

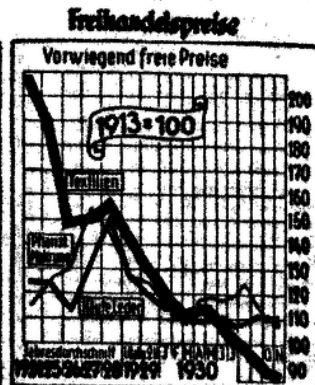
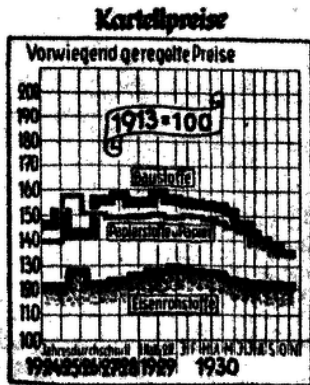


Sämtliche deutschen Gemeinden hatten am 31. März 1929 8,76 Milliarden Kredite aufgenommen. Davon waren 1,2 Milliarden vor der Stabilisierung begründete Schulden. Wofür die restlichen 7,5 Milliarden Kommunalkredite Verwendung fanden, das zeigt unser Schaubild. Wichtig ist diese Feststellung im Hinblick auf die Neuordnung der Finanzen der Gemeinden, die ja teilweise auch durch die Notverordnungen erfolgte. Für die Laufzeit der Kredite ist festzustellen, daß circa 4 Milliarden langfristige, der Rest mittel- und kurzfristige gesteckt wurden. Der Bedarf der Unternehmungen konnte dabei zu vier Fünfteln aus langfristigen Geldern gedeckt werden, während bei den sonstigen Verwendungen für Verwaltungszwecke, Kassenreserve usw. fast ausschließlich kurzfristige Beträge erschienen. Bei diesen 3,5 Milliarden kurzfristigen Anteilen besteht ja die Gefahr, daß bei irgendeiner politischen oder wirtschaftlichen Krise ihre sofortige Rückzahlung verlangt wird.

Stillelegung eines Kraftwerkes.

Das Bayerwerk hat bei Schwandorf ein Großkraftwerk errichtet. Infolgedessen haben die Oberpfalzwerke mit dem Bayerwerk eine Abmachung getroffen, wonach das Kraftwerk und Grube Bacholz spätestens zum 1. April d. J. stillgelegt und der Strom von dem neuen Großkraftwerk bezogen wird. Ein Teil der Belegschaft Bacholz will das Bayerwerk auf der

Die Preisbewegung in Deutschland



Indexzahlen zeigen, daß die Großhandelspreise für Textilien im Durchschnitt auf der vorliegenden Seite angelangt sind, ebenso wie die Preise für Agrarprodukte, daß aber die vorwiegend geregelten Preise noch immer 30-40 Prozent über dem Freipreis liegen. Da es sich aber bei den durch Kartelle geregelten Preisen zum größten Teile um Industriearbeiten oder Rohstoffe handelt, so wirken diese Preise weniger auf die Lebenshaltung ein.

Die Großhandelspreise in Deutschland sind dem Absinken der Preise auf dem Weltmarkt im großen und ganzen gefolgt. Die Preise für Waren, die vorwiegend von Kartellen geregelt werden, haben sich seit der Notverordnung im Sommer d. J. ebenfalls mehr oder weniger der Abwärtsbewegung angeschlossen. Auch die Kartellpreise haben heute zum größten Teil unter dem Preisniveau von 1924, aber noch lange nicht so niedrig wie die Freihandelspreise. Am weitesten abgesunken sind die Großhandelspreise für Textilien, während die Preise für deutsche Agrarprodukte nach ihrem tiefen Absinken im Frühjahr dieses Jahres auf- und abwärts gingen. Die amtlichen Indexzahlen im Durchschnitt auf der vorliegenden Seite zeigen, daß die Großhandelspreise für Textilien im Durchschnitt auf der vorliegenden Seite angelangt sind, ebenso wie die Preise für Agrarprodukte, daß aber die vorwiegend geregelten Preise noch immer 30-40 Prozent über dem Freipreis liegen. Da es sich aber bei den durch Kartelle geregelten Preisen zum größten Teile um Industriearbeiten oder Rohstoffe handelt, so wirken diese Preise weniger auf die Lebenshaltung ein.

Braunrothengrube Waderdorf und im Großkraftwerk Schwandorf unterbringen, für den übrigen Teil sollen landwirtschaftlich nutzbare Grundflächen zur Verfügung gestellt und außerdem an die kinderreichen Familien eine Barabfindung gezahlt werden. — Der Wea zur technischen Großwirtschaft ist mit viel Leid und Weh gezeichnet. Denken auch manchmal die Besucher der neu entstandenen Industrieanlagen, wenn sie die Reienmaschinen betrauen, wieviel Not und Elend dadurch in Hunderte und Tausende von Arbeiterneherfamilien gebracht wurde? Es soll anerkannt werden, daß in diesem Fall versucht wurde, wenigstens einermaken für die Opfer der Rationalisierung in loagen. Was wir aber brauchen ist eine oerzliche Verpflichtung dazu. Hätten wir diese, so wären Hunderte von Millionen Reichsmark, die für Fehlinvestitionen verbraucht wurden, der deutlichen Wirtschaft erhalten geblieben, weil man dann härter und volkswirtschaftlicher gerechnet hätte und wir hätten heute keine vier Millionen Arbeitslose.

Die Rote Gewerkschaftsopposition ist keine wirtschaftliche Vereinigung!

Unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Deneke entschied das Dortmunder Landesarbeitsgericht in einer Klagefache mehrerer Schwerbeschädigter gegen die Eisen- und Hüttenwerke Bochum, daß die Industriegruppe Metall der Roten Gewerkschaftsopposition (RGO) keine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitsgerichtsgeleges ist, sondern vielmehr als eine politische Vereinigung anzusehen sei und ihre Vertreter somit vor dem Landesarbeitsgericht nicht vertretungsbehiqt seien.

532 Mk. durch den Verband.

Die weiblichen Hausangestellten der Kochküche der Städtischen Krankenanstalten in Essen hatten bisher eine zu lange Arbeitszeit. Um dieses abzustellen, wurde von uns die Bezirkschiedsstelle angerufen. Der Erfolg war, daß die Arbeitszeit um monatlich 12 Stunden herabgesetzt wurde. Für die während sechs Monaten zuviel geleistete Arbeit von zusammen 72 Stunden wurde eine Kaufsumme von 38 Mk. für jedes der 14 Mädchen bewilligt, die in zwei Raten, am 1. Februar und 1. März 1931, fällig ist.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Vab Sippfrippe. Die allgemeine Finanznot der Gemeinden macht sich auch hier sehr stark bemerkbar. Nachdem schon Ende November 1929 Entlassungen kartografunden hatten, wurden im September letzten Jahres wieder zehn Mann gefündigt. Dem Eingreifen des Betriebsrates war es zu danken, daß es gelungen ist, die meisten bei einem Unternehmer unterzubringen, der städtische Wegebaufträge erhalten hatte. Vor Weihnachten wurden abermals fünf Kollegen entlassen und möchte man gern den Rest auch noch vor die Tür setzen, wie sich Beigeordneter Rudolf zum Betriebsratsvorsitzenden geküßert hat, um dafür Wohlfahrtsverbände einzustellen. Dabei dürfte aber der Herr Beigeordnete doch die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben, gegen derartige Maßnahmen werden sich die Kollegen zu wehren wissen.

Vortrag. Am 3. Januar veranstaltete unsere Ortsgruppe eine Weihnachtsfeier, zu der die Kollegen mit ihren Frauen recht zahlreich erschienen waren. Kollege Höhn, Essen, hielt eine zu Herzen gehende Ansprache, die von Deklamationen und den alten, schönen Weihnachtsliedern umrahmt wurde. Die Anwesenden verlebten einige frohe Stunden, die sicherlich das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt haben. — Am Dreikönigstag fand eine Weidersong für die Kinder statt.

Gleve. Zu einer eindrucksvollen Weihnachtsfeier hatten sich unsere Mitglieder mit ihren Angehörigen am 21. Dezember 1930 recht zahlreich versammelt.

Der erste Teil der Feier war den Kindern gewidmet. Beim brennenden Tannenbaum wechselten Weihnachtslieder, Musikvorträge und schön vorgetragene Weihnachtsgedichte miteinander ab. Wie aber freuten sich erst diese Kleinen, 126 an der Zahl, als der Weihnachtsmann selbst erschien und an jedem seine Gaben verteilte. Es herrschte da eine wirkliche weihnachtliche Stimmung, die aus Kinderherzen fröhliche und alle in ihren Sinn zog.

Nach einer längeren Pause war der Saal zu Beginn des zweiten Teils wiederum bis auf den letzten Nagel gefüllt. Der Vorsitzende begrüßte alle recht herzlich, besonders die Mitglieder der dramatischen Abteilung und des Mandolinenkubs des katholischen Gesellenvereins, welche sich in uneigennütziger Weise zur Verschönerung des Abends zur Verfügung gestellt hatten. Nach einem gemeinsam gelungenen Lied hielt Kollege Hansen, Arefeld, eine der Bedeutung des Weihnachtsfestes angepasste Ansprache. Da das Weihnachtsfest auch ein Fest der Armen ist, sei es nicht nur ein Gebot der Nächstenliebe, sondern auch eine christliche Gewerkschaftspflicht, den durch die große Arbeitslosigkeit unverschuldet in Not geratenen Kollegen und besonders deren Kinder zu gedenken. Wenn so ein jeder bereit ist, mitzuhelfen, die Not zu lindern, dann würde auch diese schwere Zeit, der bald eine bessere folgen möge, leichter zu ertragen sein.

Das von der Theaterabteilung angeführte Weihnachtsspiel: „Es ist nichts so fein gewonnen“ erntete einen vollen Erfolg. So verließen diese gemütlichen Stunden nur allzu schnell, und keiner wird die alljährlich wiederkehrende Feier je entbehren wollen. Allen, die zur Verschönerung

des Abends mitgewirkt haben, besonders den Theaterspielern und dem Mandolinenkub, sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Hamborn. Am 30. Dezember veranstaltete die Ortsgruppe Hamborn ihre diesjährige Weihnachtsfeier. Damit verbunden war eine Ehrung der imvaliden Mitglieder, denen eine Weihnachtsgabe überreicht wurde. Trotz der schweren Zeit konnte der Vorsitzende Wegmann eine stattliche Zahl von Gästen begrüßen unter ihnen vor allem die Vertreter der Ortsgruppen Duisburg und Weidenich, und die Verbandsvertreter Philippen aus Duisburg und Hohn aus Essen.

Aus der Fehrede des Verbandssekretärs Philippen ist besonders hervorzuheben: Gerade das Weihnachtsfest, das Fest der Liebe, gibt uns Christenmenschen die Verpflichtung, für unsere notleidenden Mitmenschen einzutreten. Wie die Gründer der christlichen Gewerkschaften den großen Mut aufbrachten, gegen eine Welt von Widerwärtigkeiten das Banner des Christentums in der Arbeiterbewegung aufzuführen, so müssen auch wir es uns zur Pflicht machen, es ihnen gleich zu tun, wenn es gilt, für unseren Stand zu arbeiten. In diesem Bestreben müssen die Männer unterstützt werden durch ihre Frauen. Allen Optimismus entgegen zu arbeiten, liege im Interesse unserer Bewegung, denn wer sich selbst aufgibt, ist verloren. Für unsere Familien ist unsere Arbeit, deswegen alle Unterstützung der Familie für die Bewegung.

Die Größe der Bezirksleitung überbrachte der Kollege Höhn. Auch seine Ausführungen fanden reichen Beifall.

Durch gemeinsamen Gesang, Vortrag von Musikstücken und humorvollen Darbietungen gingen die Stunden dahin. Es wurde der Wunsch laut, einen gleichen Abend zu veranstalten, gelegentlich des 10jährigen Bestehens der Ortsgruppe Hamborn im Frühjahr 1931. Hoffen wir, daß bis dahin sich die gesamte Lage entspannt und gebessert hat.

Leipzig. Im Monat Oktober, November und Dezember konnten vier Kollegen, und in den Monaten Januar und Februar d. J. können fünf Kollegen unseres Verbandes auf eine 25jährige Dienstzeit als Militärbandwerker in der Instandsetzungswerkstatt des Infanterie-Regiments XI, Leipzig, zurückblicken. Es sind dies die Kollegen Arno Köhler, Paul Straube, Albert Liebe, Paul Kiebel, Otto Böttger, Hermann Eckert, Adolf Schüller, August Renner und Theodor Romahn.

Wir bringen dies um so lieber zur Kenntnis, weil es sich in diesem Falle um treue Mitglieder unseres Verbandes handelt, welche trotz mancherlei Abzweigungsversuche seitens der Genossen unsere Fahne im Zentrum hochhalten. Möge es ihnen noch recht lange vergönnt sein, in Gesundheit und Frische ihrem Beruf nachzugehen und ihre Pflichten als Familienväter, Staatsbürger und nicht zuletzt als christlich-nationale Gewerkschaftler zu erfüllen. Zum 25jährigen Jubiläum unseren herzlichsten Glückwunsch.

Schlöhan. Bereits vor Monaten konnten hier einige Kollegen für den Verband gewonnen werden. Durch eifrige Verarbeiten erhöhte sich die Mitgliederzahl, so daß am 13. Dezember zur Gründung einer Ortsgruppe geschritten werden konnte. Bezirksleiter Knoll unterrichtete die versammelten Kollegen über die Einrichtungen des Verbandes und ging insbesondere auf die neuerrichtete Invalidenunterstützungskasse ein. Als dann fand eine Aussprache statt, in der die Versammelten ihren freudigen Ausdruck gaben, daß der Verband hinsichtlich der Unterstützungseinrichtungen anderen Verbänden nichts nachsteht. In den Vorstand sind gewählt worden: Stephan Raab als Vorsitzender, Leonhard Turmnick als Schriftführer, Albert Londa als Kassierer, Julius Ringsleben und Josef Poppe als Beisitzer. Zu Kassenrevisoren wurden die Kollegen August Stöck und Anton Reipondel gewählt. Die Ortsgruppe umfaßt Kollegen der Kreisbauverwaltung sowie solche der Stadt Schlöhan.

Büchertisch

Handbüchlein über die Krankenversicherung. Von Stadtkammmann C. Gohm, Aichaffenburg (Eifenstraße 3). Selbstverlag. Preis 30 Pfennig, 100 Erud 25 Mark.

In dem Büchlein sind die wichtigsten Bestimmungen über die reichsgesetzliche Krankenversicherung nach dem neuesten Gesetzstande in leicht verständlicher Weise zusammengestellt.

Die Anschaffung dieses billigen Büchleins kann allen Mitgliedern bestens empfohlen werden.



GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Wilhelm Roth, Bingen	2. 12. 1930
Anton Thumm, Gmündschwab	3. 12. 1930
Ernst Rothmann, Gelsenkirchen	18. 12. 1930
Karl Ropp, Barmen	20. 12. 1930
Wilhelm Grün, Köln-Mülheim	21. 12. 1930

EHRE IHREM ANDENKEN!